

die lange Bank Schiebens bezüchtigt hätte; ich habe aber ausdrücklich gesagt, es sei auch bei den Unterbehörden so.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie nach dem Vorschlage der Majorität der Deputation den Zusatz: „wo möglich den 1. Juli 1844“, jedoch mit den Worten: „und zwar längstens den 1. Januar 1845“, annimmt?

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, die Worte sollten ganz wegfallen: „wo möglich den 1. Juli 1844.“ Wozu zwei Termine? Es ist dieses nicht Gesetzesstyl.

Präsident D. Haase: Es war dies der ausdrückliche Vorschlag des königl. Herrn Commissars.

Abg. D. v. Mayer: Meine Meinung ging dahin, einfach den 1. Januar 1845 zu setzen.

Präsident D. Haase: Der Antrag des Herrn Staatsministers lautete ausdrücklich so. Ich kann nur nach diesem Antrage die Frage stellen.

Abg. D. v. Mayer: Ich hatte den Antrag dahin geändert, daß gesetzt werde statt: „den 1. Juli 1844“, „den 1. Januar 1845“, und ich glaube, die Deputationsmitglieder wären dem beigetreten.

Präsident D. Haase: Ich wiederhole die Frage: ob die Kammer §. 15 mit dem Zusätze: „womöglich den 1. Juli 1844, und zwar längstens den 1. Januar 1845“, annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf den letzten Theil des Deputationsgutachtens.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Es heißt im Berichte:

Bei Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs mußte die Deputation nochmals auf den in beiden Kammern bei Berathung des Militairbudgets besprochenen Gegenstand zurückkommen, ob es nicht zu wünschen sei, daß die einzuquartierenden Mannschaften zur Lagerstätte in den Cantonirungsquartieren mit Decken versehen werden möchten?

Die Herren Regierungskommissarien bemerkten, daß, wenn die Mannschaften mit Decken sämmtlich versehen werden sollten, dieses einen Aufwand von 25,000 Thalern erfordern würde, die vorhandenen Decken aber keineswegs ausreichend wären; das beste und ausführbarste Mittel für die hierbei zu erlangende Abhülfe werde es sein, wenn, wie bisher geschehen, auf Antrag der Quartierträger, welche mit Einquartierung so sehr belegt, daß sie nicht wohl im Stande wären, die erforderlichen nothwendigsten Lagerstätten den Mannschaften zu gewähren, die erforderlichen Decken aus den Borräthen geliefert würden und ein diesfälliger Antrag in der Schrift werde in nähere Erwägung gezogen werden. Die Deputation empfiehlt nun einen Antrag in die Schrift,

daß die hohe Staatsregierung in Erwägung ziehen möge, ob und in welcher Maße bei Einquartierungen die Mannschaften mit Decken aus den Militairvorräthen versehen werden könnten, um sie zu ihrer Lagerstätte zu gebrauchen, womit auch die zweite Deputation sich einverstanden erklärte.

Abg. Haden: Schon bei der Berathung des Militairbudgets wurde vom Abg. Dehminen darauf hingewiesen, wie zweckmäßig es sein würde, wenn sich das hohe Kriegsministerium be-

wogen fände, aus den Militairvorräthen Lagerdecken mit ins Cantonnement zu geben. Er stellte darauf einen Antrag, nahm ihn aber deshalb wieder zurück, weil ihm entgegengehalten wurde, daß ein derartiger Antrag besser bei dem gegenwärtig uns vorliegenden Gesetze sich würde anbringen lassen. Ich halte den Gegenstand im Interesse des Militairs sowohl, als im Interesse der bauerlichen Gutsbesitzer für wichtig genug, um nochmals darauf zurückzukommen. Nun finde ich hier im Deputationsberichte wiederum diese 2,500 Thaler aufgeführt, die erforderlich sein sollen, wenn dem ganzen Militair Lagerdecken ins Cantonnement verabreicht würden, indem die vorhandenen Decken keineswegs dazu ausreichen. Insofern diese Angabe erneuert von der hohen Staatsregierung an die Deputation gelangt ist, darf ich sie nicht in Zweifel ziehen, sondern ich glaube ihr unbedingt. Allein bemerken muß ich doch, daß, als im Jahre 1823 die hiesige Militaircaserne Seiten der Bürgerschaft an den Staat abgegeben wurde, sich 6,671 wollene Lagerdecken in den Borräthen befanden. Seitdem ist auf dem Flügel C. in der Infanteriecaserne ein Stockwerk aufgebaut und dadurch diese Anstalt erweitert worden. Ferner sind die hiesige Cavalleriecaserne, die Casernenanstalten in Leipzig, Bautzen, Bittau, Zwickau und Schneeberg errichtet worden, und so dürfte ich wohl glauben, daß an 9,000 Decken so gar viel nicht fehlen wird. Wenn nun diese Borräthe bis auf die erforderliche Stückzahl von 9,000 completirt würden, so würde für den Staat durch die Verabreichung derselben während des Cantonnements eine jährliche Ausgabe von höchstens 500 Thlr. erwachsen. Ich erlaube mir, der geehrten Kammer hierüber eine kleine Berechnung vorzulegen, um meine Behauptung zu rechtfertigen. Jede Decke hat eine Halbezeit von 12 Jahren. Wenn nun die eine Hälfte das ganze Jahr, die andere Hälfte während der sechs Wintermonate im Gebrauch ist, so kommt auf jede einzelne Decke eine Gebrauchszeit von neun Monaten. Nun kostet jede wollene Lagerdecke nach der Angabe des Herrn Staatsministers 2 Thlr. 18 Ngr. — und die jährliche Abnutzung würde demnach 6½ Ngr. bei neunmonatlicher Gebrauchszeit betragen. Werden nun aber diese Decken sechs Wochen während des Cantonnements jährlich länger gebraucht, so entsteht dadurch eine Mehrabnutzung von circa 1 Ngr. 1 Pf., und das würde für 9,000 Decken 330 Thlr. betragen. Hierzu kommen die Transportkosten ins und aus dem Cantonnement. Jede Decke muß beim Ankauf vier Pfund Gewicht haben; hiernach würde ein zweispänniges Pferdegespann 500 Stück laden können, und es würden hierzu 18 Spannfuhren hin und 18 aus dem Cantonnement erforderlich sein. Rechnet man nun eine jede dieser Spannfuhren durchschnittlich zu 5 Thlr., welches sehr hoch ist, so kommt ein Betrag von 180 Thalern heraus, und demnach würde der Gesamtaufwand für den Staat nicht mehr, als 510 Thaler betragen. Diese zeitherige Ersparniß, meine Herren, scheint mir aber auch nur eine rein illusorische zu sein; denn wenn jetzt das Militair in das Cantonnement kommt, so können ihm ebensowohl von den größern, als von den kleinern Grundstücksbesitzern nicht hinlängliche Decken gegeben werden. Die größern haben sie nicht in gehöriger Anzahl, die kleinern gar keine.